

Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein Änderung der Förderrichtlinie zum Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 19. Dezember 2018 – IV 503 – 514-58/2016-1229/2017

Die Förderrichtlinie zum Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ in der Bekanntmachung vom 12. Januar 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Februar 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 345), wird wie folgt geändert:

- 1) Nummer 1 Satz 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Ergänzend gelten die Regelungen der Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) vom 19. Dezember 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. [bitte ergänzen]), sofern in diesem Erlass keine anderslautenden Regelungen getroffen wurden.“
- 2) In Nummer 4.1 Satz 1 und Satz 3 wird die Zahl „2.000“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt.
- 3) Nummer 4.3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Erforderlich ist eine kommunale Stellungnahme gemäß Abschnitt III. Nummer 4.1 Absatz 2 WoFöRL und zusätzlich bei Investoren, eine ggf. befristete Belegungsvereinbarung mit der Belegenheitskommune.“
- 4) In Nummer 5.1 Satz 1 wird der Wortlaut „bei Beantragung bis spätestens 31. Dezember 2018“ gestrichen.
- 5) Nummer 6.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Es gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt V. Nummer 1.4.1 WoFöRL.“
- 6) Nummer 6.2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Hinsichtlich der Miethöhe sind die Bewilligungsmieten gemäß Abschnitt V. Nummer 1.4.2 WoFöRL und deren Bestimmungen einzuhalten.“
- 7) Nummer 7.3 wird wie folgt neu gefasst:
„Es gelten die Bestimmungen zum Bearbeitungsentgelt gemäß Abschnitt VI. Nummer 3.1 Abs. 1, 3, 4 und 5 WoFöRL sowie diejenigen zum Verwaltungskostenbeitrag gemäß Abschnitt VI. Nummer 3.2 WoFöRL.“

Diese Änderungen der Förderrichtlinie zum Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie sind auf Bewilligungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden.

Ausgefertigt:

Kiel, am 19. Dezember 2018

gez. Arne Kleinhans